

Anlage I

Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Hecken und Großsträucher als geschützter Landschaftsbestandteil der Stadt Schönebeck (Elbe) (Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Neufassung der Gehölzschutzsatzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume, Hecken und Großsträucher (Gehölze) im Sinne des § 2 dieser Satzung als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG)
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, wegen ihrer Bedeutung für die Erholung,
 - c) zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder
 - e) zur Verbesserung der Luftqualität und des Stadtklimas, geschützt.
- (2) Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Gehölzbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.
- (3) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) a) Diese Satzung gilt für den Gehölzbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und der Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne nach BauGB in der Stadt Schönebeck (Elbe).
- b) Das Naherholungsgebiet (NEG) i.S.d. Satzung wird in den anliegenden Karten

- Anlage, Blatt 1 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Grüner See/Pretziener See“ (Maßstab 1:2000)
- Anlage, Blatt 2 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Grüner Waldsee“ (Maßstab 1:1500)
- Anlage, Blatt 3 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Kleiner Waldsee/Großer Waldsee“ (Maßstab 1:1500)
- Anlage, Blatt 4 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Pfeiffers See“ (Maßstab 1:1500)
- Anlage, Blatt 5 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Felsensee Süd“ (Maßstab 1:1000)
- Anlage, Blatt 6 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Felsensee Nord/Langer See“ (Maßstab 1:3000)
- Anlage, Blatt 7 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Steinbruchsee“ (Maßstab 1:1750)
- Anlage, Blatt 8 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Blauer See“ (Maßstab 1:2500)
- Anlage, Blatt 9 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Kolumbussee Nord/Waldwinkel/Walddidyll (Regenbreite) (Maßstab 1:1500)
- Anlage, Blatt 10 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Kolumbussee Süd“ (Maßstab 1:2200)
- Anlage, Blatt 11 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) – NEG „Königsee/Märchensee“ (Maßstab 1:1750)

als gelb umrandeter, gelb unterlegter Bereich dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Satzung. Für den Geltungsbereich der Satzung im NEG gilt Abs. 1 a).

(2) Geschützt sind:

- a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang ab 50 cm. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend.
- b) die Bäume Eibe, Ginkgo, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme und Mehlbeere mit einem Stammumfang ab 30 cm,
- c) mehrstämmige Bäume, sofern zwei Stämme zusammen einen Stammumfang ab 80 cm aufweisen,
- d) Bäume mit einem Stammumfang von jeweils ab 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 3 Bäumen so zusammenstehen, dass ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen, nicht mehr als 5,00 m beträgt,

- e) Großsträucher, wenn diese eine Höhe ab 5 m aufweisen,
- f) freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,50 m und einer durchschnittlichen Breite ab 4,00 m, sowie einer Mindestlänge von 10,00 m.
- g) alle Gehölze, die auf Grund von Festsetzungen in Plänen (z.B. Bebauungsplänen) zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis f) nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 3 vom Schutz ausgenommen wären,
- h) Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang bzw. die Größe,
- i) nur im NEG: zusätzlich zu den geschützten Gehölzen sind im NEG alle Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 50 cm geschützt.

Stammumfänge werden in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen.

(3) Nicht geschützt sind:

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Nuss- und Esskastanienbäumen,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- c) Gehölze in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung,
- d) Bäume innerhalb eines Waldes i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 77) und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 22 NatSchG LSA in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- e) vorbehaltlich § 2 Abs. 2 i): Nadelbäume, außer Eiben und Ginkgo.

§ 3

Verbotene Handlungen/Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,

- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an Bäumen (mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere).
- (3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile. Ordnungsgemäße Maßnahmen sind:
- a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Gehölze,
 - b) fachgerechte Schnittmaßnahmen,
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Verkehrssicherung von öffentlichen Grünflächen, Friedhöfen, Straßen und Wasserläufen,
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Stadt Schönebeck (Elbe) unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen/ Erhaltungspflichten

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen; das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann anordnen, insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Stadt Schönebeck (Elbe) oder von ihr Beauftragten duldet, falls ihm die Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht zugemutet werden kann.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 - a) der Eigentümer eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Gehölz nachweislich Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht in anderer Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

- d) das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Erhaltung des Gehölzes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.
- (2) Von den Verboten des § 3 können auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere Standort, Gehölzart, Stammumfang und Kronendurchmesser bzw. Größe auf einer Lageskizze beizufügen. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort des Gehölzes für die Entscheidung von Bedeutung ist. Gleiches gilt, wenn für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt wird.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (5) Die Entscheidung oder ein Zwischenbescheid auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 14.12.2018 einschließlich Anlage 1 und 2 in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einer zeitlichen Befristung von 2 Jahren, verbunden und widerruflich erteilt werden.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 eine Ausnahme oder Befreiung zur Beseitigung eines geschützten Gehölzes erteilt, so hat der Antragsteller auf seinem Grundstück Ersatz zu pflanzen.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadt Schönebeck (Elbe) nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände im Bescheid fest. Dabei werden Gehölzart, Größenangaben nach § 2 Absatz 2, Erhaltungszustand und Beitrag zur Freiraumqualität berücksichtigt.
- (3) Für einen Baum mit einem Stammumfang bis 100 cm ist in der Regel ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm in 100 cm Höhe gemessen, als Ersatz zu pflanzen. Bei einem größeren Stammumfang ist für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang von 50 cm ein weiterer Baum der o.g. Stärke zu pflanzen. Großsträucher und Hecken sind in der Regel in der Anzahl 1:1 zu ersetzen.
- (4) Für die Ersatzpflanzung ist eine Pflege von mind. 3 Jahren zu gewährleisten. Wächst das Gehölz nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (5) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück (aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen) nicht oder nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, hat er eine Ausgleichszahlung an die Stadt Schönebeck (Elbe) zu leisten. Diese beträgt 500,00 € je Baum und 70,00 € je Strauch bzw. je lfd. m Hecke, der nach § 6 Abs. (3) dieser Satzung zu pflanzen wäre. Hierin enthalten sind der Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege.
- (6) Die Ausgleichszahlung muss vor Beseitigung des Gehölzes geleistet werden. Sie wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Gehölzen verwendet.

§ 7

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Schönebeck (Elbe) sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung und mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Diese Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 8

Folgebeseitigung

- (1) Wer entgegen § 5 von Grundstücken geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung entfernt oder beschädigt, ist nach § 6 verpflichtet, für jedes entfernte oder beschädigte Gehölz eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 geschützte Gehölze beschädigt oder deren natürliche Wachstumsform wesentlich verändert, so sind entstandene bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern. Ist das nicht möglich, so ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis 4 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. § 6 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Die Verpflichtungen für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach Abs. 1 und 2 bestehen auch dann, wenn ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrer natürlichen Wachstumsform wesentlich beeinträchtigt hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahme oder Befreiung nach § 5 Abs. 1 und 2 zu sein.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3d unterlässt,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Sicherung geschützter Gehölze gemäß § 4 nicht Folge leistet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 Abs. 5 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 und 8 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 gemäß des § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LAS mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € (Fünfzigtausend Euro) und in den Fällen des Abs. 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € (Zehntausend Euro), geahndet werden.
- (4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Befolgung der Satzungsbestimmungen nach den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts mit Zwangsmitteln durchsetzen. Vollstreckungsbehörde ist die Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung mit ihrer Anlage, Blätter 1-11 tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Baumschutzsatzung) vom 11.12.2015 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 26.03.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister

